

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Zivilschutz
Recht
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Aarau, 5. Juni 2013

Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 15. März 2013 zur Vernehmlassung über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten eingeladen.

1. Allgemeines

Mit der vorliegenden Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (neu: Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Notlagen; KGSG) soll der heutige Geltungsbereich aufgrund der veränderten Gefährdungslage auf den Kulturgüterschutz bei Katastrophen und Notlagen erweitert werden. Dies ermöglicht die Planung und Durchführung wirksamer Präventions- und Schadensbewältigungsmassnahmen.

Gleichzeitig werden Änderungen der schweizerischen Gesetzgebung und des 2. Protokolls vom 26. März 1999 zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, welches am 2. Juli 2004 von der Schweiz ratifiziert worden ist, umgesetzt. Vom Grundsatz her ist die Totalrevision positiv zu werten.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs des KGSG

2.1 Art. 1 Gegenstand

Der Kulturgüterschutz soll zukünftig auch auf Katastrophen und Notlagen ausgerichtet werden. Diese Erweiterung des Geltungsbereichs erachten wir als sinnvoll.

Hinsichtlich der Bezeichnung des Bergungsorts (Litera c) ist hervorzuheben ist, dass die Schweiz damit als weltweit erster Staat die Grundlagen für die Bereitstellung eines Bergungsorts (Safe Haven) für die vorübergehende Aufbewahrung von akut gefährdeten Kulturgütern schafft, die Teil des Kulturguts eines Staats und im Eigentümerstaat akut gefährdet sind.

2.2 Art. 4 Aufgaben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz

Nach geltendem Recht sorgt der Bund für die Einheitlichkeit der fachtechnischen Ausbildung des Personals des Kulturgüterschutzes durch die Kantone (Art. 5 Abs. 3). Im Kanton Aargau wurden bisher die Gruppenführer Kulturgüterschutz (KGS) im Zivilschutzzentrum Eiken in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege ausgebildet (Fachlehrer).

Das revidierte Bundesgesetz sieht in Art. 4 lit. g nun vor, dass die Kader des Zivilschutzes im Bereich Kulturgüterschutz vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) ausgebildet werden. Bei dieser Neuregelung ist zu beachten, dass im Kanton Aargau eine durch die Systemänderung bedingte Übergangsphase entstehen kann. Hier ist eine gute Koordination und Begleitung der Umsetzung zwingend angezeigt.

2.3 Art. 5, 6, 18 und 19 Abs. 2 Aufgaben der Kantone

Das vorgesehene KGSG regelt die Pflichten der Kantone in Art. 5. Darin wird neu ausdrücklich festgehalten, dass die Kantone die für die Sicherung der Kulturgüter zuständige Stelle sowie die auf ihrem Gebiet liegenden Kulturgüter bezeichnen (Absatz 1 und 2), von ihren Kulturgütern Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien erstellen (Absatz 3), Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer und Gebäudeeinsturz planen (Absatz 4), Kulturgüterschutzräume bereit stellen (Absatz 5) sowie Kulturgüterschutzspezialistinnen und Kulturgüterschutzspezialisten des Zivilschutzes ausbilden (Absatz 6).

Des Weiteren sieht Art. 6 Abs. 2 KGSG vor, dass die zuständigen Behörden alle zivilen Schutzmassnahmen materieller oder organisatorischer Art treffen, die geeignet sind, schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts, einer Katastrophe oder einer Notlage auf Kulturgüter zu verhindern oder zu mildern. Gleichzeitig statuiert der neue Art. 19 Abs. 2 KGSG, dass der Vollzug im Übrigen Aufgabe der Kantone sei.

Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau [BZG-AG] vom 4. Juli 2006) stützt sich unter anderem auf Art. 4 Abs. 1 und 2 des zu revidierenden Bundesgesetzes. § 40 Abs. 1 BZG-AG hält heute schon fest, dass der Regierungsrat durch Verordnung eine kantonale Stelle bezeichnet, die für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Schutz von Kulturgütern verantwort-

lich ist und über die Pflicht von baulichen Massnahmen entscheidet. § 40 Abs. 2 BZG-AG sieht vor, dass die für den Kulturgüterschutz zuständige kantonale Stelle die Verzeichnisse der zu schützenden Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung erstellt. Für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Schutz von Kulturgütern ist gemäss § 33 Abs. 1 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006 die Abteilung Kultur zuständig, welche dabei mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (ABM) zusammen arbeitet.

Somit kommt § 40 BZG-AG heute schon im Grundsatz den Pflichten gemäss vorgesehenem KGSG nach. Es wird sich die Anpassung des Wortlauts an den neuen Titel des betreffenden Bundesgesetzes aufdrängen. Selbstverständlich müssen die entsprechenden Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Dazu gehört insbesondere die Erweiterungen auf Massnahmen im Zusammenhang mit natur- oder zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen in Anlehnung an die in Art. 5 Abs. 3–6 sowie in Art. 6 Abs. 2 KGSG beschriebenen Verpflichtungen. Diese Ausdehnung bildet den Kern der vorliegenden Revision. Eine solche Anpassung erscheint ohne Weiteres möglich.

Im Bereich der Rechtspflege sieht das geltende Recht heute schon vor, dass die Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen Sache der Kantone ist (Art. 30). Fast denselben Wortlaut weist der neue Art. 18 KGSG auf. Daraus sollten sich bei der kantonalen Umsetzung demnach keine Schwierigkeiten ergeben.

2.4 Art. 11 Kennzeichnung

Eine Neuerung stellt die in Art. 11 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit dar, dass die Kantone die auf ihrem Gebiet befindlichen Kulturgüter von nationaler Bedeutung bereits in Friedenszeiten mit dem Schild des Kulturgüterschutzes kennzeichnen können. Dies erscheint zweckmässig und trägt dazu bei, der Bevölkerung die Bedeutung der Kulturgüter aufzuzeigen.

2.5 Art. 13 Kostentragung

Im bisherigen Art. 24 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten wurden die Bundesbeiträge an die baulichen Massnahmen (Schutzräume) sowie die Massnahmen nicht baulicher Art (Sicherstellungsdokumentationen) zugunsten der Kantone, Gemeinden und privaten Eigentümern geregelt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt nur die Kostentragung des Bundes für die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben und enthält keine weiteren Finanzierungsbestimmungen. Somit entfallen die Beiträge an die Kosten für die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen und von fotografischen Sicherungskopien.

Auch im Bereich des Schutzraumbaus trägt der Bund seit 1. Januar 2013 nur noch die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung sowie die Kosten für die Ausrüstung der Kulturgüterschutzräume der kantonalen Archive (Art. 71. Abs. 2^{bis} BZG).

Die Streichung der Beiträge an den Bau von Kulturgüterschutzräumen wird damit begründet, dass der Bedarf solcher Einrichtungen zum grössten Teil gedeckt ist.

Im Kanton Aargau ist der Bedarf an Schutzräumen noch nicht vollumfänglich gedeckt und bestehende Schutzraumbauten müssen kontinuierlich an zeitgemässe Anforderungen angepasst werden. Aus diesem Grund sollte im neuen KGSG weiterhin die Beitragsleistung des Bundes an "bauliche Massnahmen" analog dem bisherigen Art. 23 verankert werden.

Als sehr problematisch ist die Streichung der Bundesbeiträge an "nichtbauliche Massnahmen" zu werten. Sicherstellungsdokumentationen für unbewegliches und bewegliches Kulturgut gehören zu den wichtigsten Schutzvorkehrungen im Bereich des Kulturgüterschutzes. Seit den 60er-Jahren wird in der Schweiz die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen durch den Bund und durch die Kantone gefördert. Im Wissen um die zentrale Bedeutung der Sicherstellungsdokumentationen unterstützte das BABS die für die Erstellung der Sicherstellungsdokumentationen zuständigen Kantone mit einer Kostenbeteiligung von 20 %. Dieses System hat sich im Kanton Aargau mehr als bewährt.

Im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 verpflichtet sich der Bund, das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern (Art. 1 lit. a NHG). Weiter steht er in der Verantwortung, die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen sicherzustellen (Art. 1 lit. b NHG). Mit der Aufhebung des bisherigen Art. 24 zu den Bundesbeiträgen streicht der Bund eine wichtige Unterstützungsleistung an die Kantone und verzichtet auf ein bewährtes Modell der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton.

Innerhalb des Massnahmenpakets, das den Bundeshaushalt um jährlich rund 700 Millionen Franken entlasten soll, ist der Sparerfolg durch das Streichen der Bundesbeiträge an Sicherstellungsdokumentationen von rund Fr. 700'000.– relativ klein. Für den Kulturgüterschutz hingegen bedeutet die Streichung einen grossen Verlust. Ein Verlust, der gerade im Kulturkanton Aargau mit seinen dezentralen Regionalzentren unmittelbar kleinere Museen, Archive, Bibliotheken, Gemeinde- und Kirchgemeindestrukturen betrifft. Denn neben wenigen grossen, prestigeträchtigen Projekten waren es vorab kleinere Projekte, die durch Bundesbeiträge unterstützt wurden. Diese kleinen, aber sehr wichtigen Sicherstellungsprojekte dürften mit der Streichung der Beiträge zukünftig kaum mehr möglich sein.

Diese Kostenverlagerungen zulasten der Kantone erachten wir als nicht akzeptabel. Damit wird der Kulturgüterschutz unnötig geschwächt. Wir beantragen, das bisherige bewährte Finanzierungsmodell zu belassen.

3. Beantwortung der Frage: "Gibt es Ihres Erachtens auf kantonaler Ebene Umsetzungsprobleme?"

Abgesehen von der durch den Systemwechsel in der Ausbildungsstruktur bedingten Übergangsphase und der obenerwähnten Kostenverlagerung zulasten der Kantone sind auf rechtlicher Ebene punktuelle Anpassungen und Änderungen von Rechtsnormen notwendig. Die Umsetzung sollte ohne Schwierigkeiten möglich sein.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- tania.aebersold@babs.admin.ch
- Departement Gesundheit und Soziales
- Departement Bildung, Kultur und Sport